

Allgemeine Geschäftsbedingungen Eclipse AG

Diese Geschäftsbedingungen gelten, wo nicht anders vermerkt für sämtliche Dienstleistungen, Verkäufe und Installationen, die die Eclipse AG erbringt.

1. Vertragsparteien

Verkaufende, vermietende bzw. dienstleistungserbringende Partei ist die Eclipse AG, nachfolgend Eclipse genannt. Die Gegenpartei wird als Kunde bzw. Kundin und/oder Mieter bzw. Mieterin bezeichnet. Eclipse hat ihren Hauptsitz in Biel und führt eine Zweigstelle in Thun.

2. Auftragsbestätigung – Annahme

Die Unterzeichnung bzw. Annahme der Auftragsbestätigung oder Offerte schliesst die Annahme der vorliegenden AGB's ein. Die jeweils aktuelle und gültige Version ist auf unserer Homepage www.eclipse-net.ch publiziert und kann heruntergeladen werden.

3. Beanstandungsfrist

Beanstandungen jeder Art sind Eclipse innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Lieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung schriftlich mitzuteilen.

4. Zahlungskonditionen

Rechnungen sind spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Rechnungen mit speziellen Konditionen (Rabatte, Reduktionen, Pauschalen, usw.) sind spätestens innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Beträge von weniger als 100 Franken sind bar im Voraus zu bezahlen. Nach Verfall können Mahnspesen und Verzugszinsen verrechnet werden. Eclipse behält sich insbesondere bei grösseren Summen das Recht vor, Teilzahlungen der Gesamtsumme, vor, während und nach der Lieferung bzw. Mietdauer, zu verlangen.

5. Urheberrecht

Die Unterlagen bezüglich eines von Eclipse ausgearbeiteten und einem Kunden zur Verfügung gestellten Projektes (wie beispielsweise Pläne, Entwürfe, Berechnungen, Muster usw.) dürfen nicht kopiert, an Dritte – auch unentgeltlich – weitergegeben oder für die Ausführung der Arbeit ohne ausdrückliche Genehmigung von Eclipse benutzt werden.

6. Bestimmungen/Vorschriften

Punkte und Sachverhalte, die hier nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden durch die Bestimmungen im Schweizer Obligationenrecht geregelt. Eclipse hält sich an die Bestimmungen und Vorschriften der Branche. Dasselbe wird auch den Kunden erwartet.

7. Bedingungen für Miete/Dienstleistungen

7.1 Mietdauer und -bedingungen

Die Miete beginnt mit der Herausgabe des Materials aus dem Lager und endet bei deren Rücknahme am gleichen Ort. Die Mietdauer wird in Abschnitte von 24 Stunden aufgeteilt, wobei die Mindestmietdauer 24 Stunden beträgt. Wenn zusätzliches Material benützt, die Mietdauer überzogen oder Material beschädigt wird, muss dies zusätzlich verrechnet werden. Annullierungen von Aufträgen werden wie folgt behandelt:

- Wenn der Auftrag 10 Tage vor der Auslieferung annulliert wird, verrechnet Eclipse 50% der Auftragssumme
- Bei weniger als 10 Tagen, erhöht sich der Prozentsatz um jeweils 5% pro Tag

7.2 Gewährleistung

Eclipse gewährleistet den ordnungsgemässen Betrieb sowie die Übereinstimmung mit den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Eigenschaften und Bedingungen. Von der Garantie nicht erfasst sind verbrauchbare Materialien (Glühbirnen, Farbfilter, Gobos usw.), die sich im Laufe der Zeit abnutzen.

7.3 Transport

Grundsätzlich holt der Kunde bei der Miete das Material im Lager von Eclipse Biel oder Thun ab und bringt es nach Mietende wieder an den selben Ort zurück. Transport und Verladespesen gehen zulasten des Kunden. Wenn Eclipse für den Transport verantwortlich ist, werden die Kosten verrechnet. Die Haftung der zu transportierenden Ware trägt die Person, die den Transport ausführt.

7.4 Haftung

Der Mieter haftet vollumfänglich für das Material während der Mietdauer. Er haftet im Speziellen für Schäden, Verlust und

Diebstahl von Material. Eclipse stellt das Mietmaterial in optimalem Zustand zur Verfügung. Der Kunde hat das Mietmaterial zu kontrollieren und allfällige Mängel umgehend zu melden. Falls dies nicht geschieht, lehnt Eclipse jede weitere Verantwortung ab. Es ist verboten am Mietmaterial Veränderungen vorzunehmen. Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Mietmaterial wird dem Kunden verrechnet. Des Weiteren können daraus entstehende Spesen zusätzlich verrechnet werden. Die Versicherung des Mietmaterials ist Sache des Mieters.

7.5 Sonderbedingungen für die Verwendung von Strukturen

Falls der Mieter Elemente, die nicht Eclipse gehören, an Strukturen/Traversen von Eclipse hängen will, muss er Eclipse im Vorfeld über die Last und die exakten Positionen informieren, damit Eclipse die nötigen Berechnungen vornehmen kann. Grundsätzlich ist das Aufhängen von Lasten, ohne das Einverständnis eines Eclipse-Technikers untersagt. Für Strukturen im Freien ist es wichtig, den Anweisungen von Eclipse bezüglich des Windes zu folgen. Eclipse behält sich jederzeit das Recht vor, das Herablassen von Strukturen oder das Wegnehmen von Planen zu bestimmen. Eclipse entzieht sich den eventuellen Kosten, die aus diesen Entscheidungen verursacht werden können.

7.6 Eigentum

Eclipse bleibt Eigentümer des Mietmaterials. Ohne Einverständnis von Eclipse ist die Untervermietung sowie die Weitergabe des Mietmaterials an Drittpersonen verboten. Eclipse behält sich das Recht vor, das Mietmaterial jederzeit kontrollieren zu können und bei unsachgemässer Benützung zu intervenieren. Aus diesem Grunde gewährt der Mieter jederzeit den Zugang zum Mietmaterial an sämtliches Eclipse-Personal.

8. Bedingungen für Verkauf und Festinstallationen

8.1 Überprüfung der Lieferung

Der Kunde hat die Lieferung bei Erhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Lieferung entsprechend dem Lieferschein gilt als in ihrer Gesamtheit angenommen, wenn nicht innerhalb von nützlicher Frist aber spätestens nach 7 Tagen kein Beanstandungsschreiben eingeht.

8.2 Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat die Pflicht, eventuelle Mängel unverzüglich, aber innerhalb von einer Höchstfrist von 14 Tagen ab deren Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.

8.3 Garantie

Die Garantiedauer beträgt 1 Jahr ab dem Tag der Lieferung. Ausgenommen sind andere Garantiedauern, die in Werk- und Installationsverträgen aus Submissionen usw. separat ausgehandelt und vereinbart werden.

8.4 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung Eigentum von Eclipse.

9. Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Teile eines Vertrags und diesen Ausführungen führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. In diesem Fall müssen die Vertragsparteien den Vertrag derart ändern, dass das Vertragsziel auch ohne den ungültigen oder unwirksamen Teil weitgehend erhalten bleibt. Eclipse behält sich das Recht vor diese Ausführungen/Bestimmungen zu ändern. Diese Änderungen müssen dem Kunden mitgeteilt werden.

10. Ausübungsort, anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Biel.

Biel/Bienne, Juli 2018